



Liebe Freundinnen und Freunde!

Mit neuem Schwung und viel Motivation sind wir ins neue Jahr gestartet! Ich hoffe, dass ihr von Euch dasselbe behaupten könnt. Die erste ordentliche Plenarsitzung des Jahres war aufgrund der Thematiken aber auch gleich eine ordentliche Herausforderung..

Ich wünsche Euch eine interessante Lektüre und freue mich über Feedback

Eure Claudia Durchschlag



Meine Plenarrede

[Fortpflanzungsmedizingesetz](#) (anklicken)
Aufgrund der ethischen und sehr individueller Dimension dieses Gesetzes war es bei Got nicht leicht, auf einen Nenner zu kommen. Wir haben das Thema ausführlich und über Monate diskutiert. Die inhaltlichen Details des Gesetzes sind nachfolgend zusammengefasst.

Novelle des Fortpflanzungsmedizingesetzes (FMedG)

Warum wurde eine Novellierung notwendig?

Der Verfassungsgerichtshof hat das Verbot der Samenspende bei lesbischen Paaren aufgehoben. Mit aufgehoben wurde das Erfordernis der medizinischen Indikation für fortpflanzungsmedizinische Maßnahmen.

Der Europäische Menschenrechtsgerichtshof (EGMR) hat bereits ausgesprochen, dass das Verbot der Präimplantationsdiagnostik (PID) in Italien gegen Art. 8 EMRK (Recht auf Privat- und Familienleben) verstößt, wenn ein Schwangerschaftsabbruch erlaubt ist.

Wesentlicher Inhalt des Gesetzesentwurfs

Die **medizinische Indikation** als Voraussetzung für medizinisch unterstützte Fortpflanzung (ausgenommen Samenspende bei lesbischen Frauen) wird wieder eingeführt. Zusätzlich wird ein strenges **Subsidiaritätsprinzip** in der Fortpflanzungsmedizin angeordnet: Demnach darf von mehreren möglichen Methoden, Untersuchungen und Behandlungen zunächst immer nur die am wenigsten invasive oder belastende, und die, bei der weniger entwicklungsfähige Zellen entstehen, angewendet werden.

Neben der Samenspende wird künftig die **Eizellenspende** unter folgenden Bedingungen erlaubt:

- zwischen dem 18. und 30. Lebensjahr der Spenderin und bis zum 45. Lebensjahr der Empfängerin
- nach umfassender rechtlicher, medizinischer und psychologischer Beratung
- Keimzellen eines Spenders oder einer Spenderin dürfen höchstens bei drei Paaren zur Fortpflanzungsmedizin verwendet werden
- jede Kommerzialisierung der Eizellenspende wird unter strenger Strafdrohung durch ein Verbot von Vermittlung, Werbung oder Bezahlung unterbunden
- die rechtliche Elternschaft wird im ABGB klar geregelt
- das Kind hat das Recht auf Auskunft über seine genetischen Eltern spätestens ab dem 14. Lebensjahr

Präimplantationsdiagnostik bleibt wie in Deutschland grundsätzlich verboten, wird aber unter strengen Ausnahmen zugelassen:

- nach drei oder mehr fehlgeschlagenen Versuchen der In-vitro-Fertilisation oder nach drei Fehl- oder Totgeburten, wenn diese vermutlich auf die genetische Disposition des Kindes und nicht auf andere Ursachen zurückzuführen sind
- oder zur Vermeidung einer nach der Geburt auftretenden Erbkrankheit, die nicht behandelbar und so schwerwiegend ist, dass das Kind nur unter ständigem Einsatz intensivmedizinischer Technik überhaupt am Leben erhalten werden könnte bzw. dauernd unter starken Schmerzen leiden würde.

Diese Regelung ist viel strenger als die deutsche Regelung und betrifft in Österreich rund 25 Paare pro Jahr.

Für lesbische Paare wird die medizinisch unterstützte Fortpflanzung entsprechend dem Verfassungsgerichtshofurteil geöffnet und Samenspenden erlaubt, mit dem Ziel, keine „überzähligen Embryonen“ mehr zu produzieren. Neu ist die Bestimmung, dass nur mehr so viele Eizellen befruchtet werden dürfen wie nach dem Stand der Medizin in einem Zyklus für die Herbeiführung einer Schwangerschaft nötig sind und in der Folge wieder eingepflanzt werden; das sind in der Regel ein oder zwei Eizellen.

Im Sinne der Transparenz wird jährlich ein **Bericht** veröffentlicht, der detaillierte Statistiken und eine ausführliche Dokumentation über die Entwicklung der Fortpflanzungsmedizin in Österreich enthält. Es soll hier keine Grauzonen mehr geben.

Vorteile daraus

- > Bei Unfruchtbarkeit eines Paares wird neben der Samenspende auch die Eizellenspende in Österreich nach strengen rechtlichen Regeln möglich, Frauen werden nicht mehr an das benachbarte Ausland verwiesen.
- > Bei begründetem Verdacht auf schwerwiegendste genetische Abweichungen kann die Diagnostik bereits vor der Einpflanzung der Eizellen und nicht erst während der Schwangerschaft erfolgen, was derzeit unnötig oft zu Fehl- oder Totgeburten oder auch zu Abtreibungen führt.
- > Mehrlingsschwangerschaften mit medizinisch und ethisch äußerst bedenklichen Folgen (Frühgeburten, schwerste Behinderungen, Fetozid usw.) werden weitestgehend vermieden.

> Aus ethischer Sicht ist besonders wichtig, dass es künftig nahezu keine „überzähligen Embryonen“ mehr geben soll, weil künftig nur mehr so viele Eizellen befruchtet werden dürfen, wie in einem Zyklus auch eingebracht werden sollen.

Zudem wurden ein *Entschließungsantrag* und ein *Abänderungsantrag* eingebracht, um das Gesetz in wichtigen Punkten nachzuschärfen:

Abänderungsantrag :

- > Nach drei fehlgeschlagenen IVF-Versuchen wird die Präimplantationsdiagnostik (PID) nur dann zulässig sein, wenn Grund zur Annahme besteht, dass die Fehlversuche auf die genetische Disposition des Embryos und nicht auf andere Ursachen zurückzuführen sind;
- > Klarstellung, dass bei der PID nur untersucht werden darf, was zur Herbeiführung einer Schwangerschaft, zur Vermeidung einer Fehl- oder Totgeburt oder einer lebensbedrohlichen Erbkrankheit erforderlich ist;
- > Verschärfung des Kommerzialisierungsverbots bei der Eizellenspende: umfassendes Werbe- und Vermittlungsverbot; die zulässige Aufwandsentschädigung umfasst nur Barauslagen im Zusammenhang mit der Eizellenspende, nicht aber Verdienstentgang und dergleichen;
- > psychologische Beratung auch für die Eizellenspenderin und Möglichkeit einer unabhängigen Beratung für Eltern und Keimzellenspender/innen;
- > Transparenz durch jährlich veröffentlichte Berichte über die Entwicklung der medizinisch unterstützten Fortpflanzung in Österreich (Statistik, Methoden, Anzahl der befruchteten und der aufbewahrten Eizellen, Art der Geburt usw.);
- > Unvereinbarkeitsregelung für den Ausschuss gemäß §88 Gentechnikgesetz, der darüber entscheidet, welche Erbkrankheiten im Rahmen der PID untersucht werden dürfen;

Entschließungsantrag :

- > Beratung des Kindes bei der Auskunft über seine genetischen Eltern;
- > erleichterte Auskunft durch ein zentrales Register und Auskunftsmöglichkeit schon vor dem 14. Lebensjahr;
- > Register zur Sicherung der Einhaltung der Beschränkungen bei der Eizellenspende;
- > welche zusätzlichen Daten zur Qualitätssicherung der Fortpflanzungsmedizin erhoben werden müssen.

Verboten bleibt:

- > In-Vitro-Fertilisation ohne medizinische Indikation
- > Fortpflanzungsmedizinische Maßnahmen für Alleinstehende, weil ein Kind das Recht auf zwei Eltern hat
- > „Social-egg-freezing“, also das Entnehmen und Einfrieren von Eizellen auf Vorrat, um sie vielleicht später im höheren Alter zu verwenden
- > Leihmutterschaft
- > Klonen
- > Eingriffe in die Keimbahn
- > „Designerbabys

Reparatur der Vordienstzeitenregelung für BeamtenInnen

Ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes zum Beamten-Gehaltssystem hätte ein ungeheures Loch (3 Mrd. €) in das Budget gerissen. Der heutige Gesetzesentwurf stoppt diese Ansprüche. Mit einem Entschließungsantrag wird

Keine Gentechnik in Österreich!

Ein weiteres großes Thema der Plenarsitzung war die Behandlung jener neuen EU-Richtlinie, die es den einzelnen Mitgliedstaaten erlaubt, den Anbau von genetisch veränderten Organismen einzuschränken oder zu verbieten, auch wenn diese in der Union an sich zugelassen sind. Auf Österreichs Feldern werden auch weiterhin

aber die Regierung aufgefordert, dass es KEINE Schlechterstellung zum derzeitigen Stand geben kann.

keine gentechnisch veränderten Pflanzen angebaut. Damit schaffen wir Sicherheit für die Konsumenten und Landwirte.

Feedback

Ich freue mich auf Eure Rückmeldungen, Anregungen, Ideen.... Danke!

Kontakt

Mag. Evelyn Pammer
Parlamentarische Mitarbeiterin
01-40110-4647
evelyn.pammer@parlament.gv.at

[Abmelden](#) [Impressum](#) [Datenschutz](#)

Parlamentsklub der
Österreichischen Volkspartei
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Tel.: +43 1 401 10

office@oevpklub.at
www.oevpklub.at